Fried. Aug. Jung:
Hammerstein

Fundort siehe Infobox. Vgl. dazu auch:

http://de.wikipedia.de, Stichwort: Hammerstein (Wuppertal)

Vorschlag zur Untersuchungsperspektive

Das Verhältnis zwischen frühindustriellem Unternehmer und Arbeiter im Spiegel der rechtlichen Gestaltung von Arbeitsverhältnissen.

Aufgabenvorschläge

1. Angenommen, die 2 Titelzeilen wären verlorengegangen: Welche Hinweise auf die Art der in Hammerstein produzierten Erzeugnisse können Sie dem Quellentext entnehmen?
2. Stellen Sie zusammen, was wir über die Einstellung und Entlassung der Arbeiter erfahren.
3. Wie beurteilen Sie die in der Fabrikordnung enthaltenen Verbote und Strafen aus damaliger und aus heutiger Sicht?
4. Untersuchen Sie, welche Sondergruppen innerhalb der Arbeiterschaft herausgehoben werden und wie sie behandelt werden.
5. Arbeiten Sie die innere Hierarchie in der Fabrik heraus.
6. Welche Rückschlüsse ziehen Sie aus der Bestätigung der „Polizei-Ordnung“ durch den Bürgermeister?
7. Welchen Eindruck macht, wenn Sie vom Inhalt der Quelle einmal absehen, der Ton dieser Fabrikordnung auf sie?
8. Fassen Sie zusammen, welches Bild vom typischen Arbeiter bei dem Fabrikanten zu erkennen ist.
9. Was vermuten Sie: Haben die Arbeiter die Hammersteiner Baumwollspinnerei gemieden, oder haben sie die Arbeitsplätze dort als attraktiv beurteilt? - Begründen Sie Ihre Vermutung.

Anmerkung

Die Frakturdrucktype des Originals und die Rechtschreibung sind beibehalten worden, um das Zeitkolorit zu wahren.

Polizei-Ordnung

für die Baumwoll-Spinnerei zu Hammerstein.

Art. 1. Jeder in die Fabrik aufgenommene Arbeiter muß sich bei seinem Eintritt verbindlich machen, vier Wochen nacheinander zu bleiben. Wird ihm nach Verlauf dieser Zeit der Abschied nicht gegeben, so sind beide Partheien, der Herr und der Arbeiter, zu einer wechselseitigen Aufkündigung von vier Wochen verpflichtet. Diese Aufkündigung muß vor dem Lohntage im Comptoir gemacht werden, und wird daselbst in ein Buch mit dem Datum eingetragen. Die wegen Untreue, Ungehorsam, Untauglichkeit oder schlechter Arbeit und Aufführung verabschiedeten Arbeiter sind von diesem Vorzug ausgeschlossen, und können augenblicklich aus Arbeit und Miethung entlassen werden. Hinsichtlich der Mule-Spinner wird noch besonders bestimmt, daß bei deren Austritt aus der Fabrik eine dreimonatliche Aufkündigung vorher statt finden muß.

Art. 2. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist 13 Stunden, nämlich im Sommer von 5 bis 12 Uhr Morgens, und von 1 bis 7 Uhr Abends, und im Winter von 6 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 8 Uhr Abends. Frühstück und Vesperbrod werden an bestimmten Stunden genossen, doch dürfen solche von den Angehörigen der Arbeiter nur an den von der Direktion zu bezeichnenden Ort gebracht werden.

Art. 3. Das Läuten der Glocke wird Morgens und Mittags den Eintritt der Arbeiter ankündigen. ¼ Stunde später schließt der Pförtner das Thor, und jeder später kommende Arbeiter wird im Comptoir angezeigt. Der kranke Arbeiter muß, um dieser Strafe zu entgehen, Anzeige von seiner Krankheit machen. Die Glocke kündigt ebenfalls den Ausgang aus der Arbeit an.

Art. 4. Jedem Arbeiter, der zu spät in die Arbeit kommt, oder ohne Erlaubniß zu Hause bleibt, wird eine Strafe von dem doppelten Werth der Zeit seines Ausbleibens auferlegt. Die geringste Strafe wird für $^1/_3$ Tag gerechnet.

Art. 5. An Sonntagen und gesetzmäßigen Feiertagen, wird nicht gearbeitet. Jedes andere Ausbleiben eines Arbeiters wird als Ungehorsam angesehen, und nach Art. 4 bestraft, wobei es dem Herrn freisteht, den ungehorsamen Arbeiter durch gesetzliche Mittel wieder in die Fabrik zu holen.

Art. 6. Kein Arbeiter kann sich während der Arbeitszeit ohne Ausgangszettel von der Direktion aus der Fabrik entfernen. Befolgt der Pförtner diese Regel nicht, so verfällt er in Strafe, und der Arbeiter wird ebenfalls für den Ungehorsam nach Verhältniß bestraft.

Art. 7. Wenn nach einem Arbeiter gefragt wird, so soll ihn der Pförtner nach erhaltener Genehmigung des Aufsehers rufen und die nach ihm fragende Per-

son am Thore warten lassen. Es ist dem Pförtner ausdrücklich verboten, Fremde, die nichts in der Fabrik zu thun haben, ohne Erlaubniß einzulassen. Die Arbeiter, welche Fremde unter irgend einem Vorwand einführen, verfallen in eine Strafe von 12 Tagelöhnen.

Art 8. Die Meister oder die dazu beauftragten Arbeiter sollen allein die zu reparirenden Maschinen und Getriebe wieder in Ordnung bringen, und müssen zu dem Ende durch den Arbeiter unter Vorwissen des Aufsehers herbeigerufen werden. Der Arbeiter darf auch nicht die geringste Reparatur an der Maschine selbst vornehmen, und zwar bei Strafe von 2 Arbeitstagen und Schadenersatz. Der Arbeiter muß seine Maschine gut behandeln, zur festgesetzten Zeit putzen und schmieren, den Platz unter und neben seiner Maschine, so wie auch sich selbst rein halten, und den guten Abfall sorgfältig aufbewahren.

Art. 9. Alle in den Arbeitssälen angestellten Arbeiter sind ohne Ausnahme für das ihnen anvertraute Handwerksgeschirr verantwortlich. Dasjenige von diesem Geschirr, was nicht bei jeder Aufforderung vorgezeigt werden kann, soll der Arbeiter ersetzen.

Art. 10. Während der Ruhestunden dürfen keine Arbeiter in den Sälen bleiben, sie müssen sich alle in dem dazu bestimmten Lokale aufhalten und wenn durch einen Zufall das Getriebe in Stillstand geräth, so ist es den Arbeitern verboten, in den Arbeitssälen umherzulaufen; es soll vielmehr jeder Arbeiter bei seiner Maschine bleiben. Jede Uebertretung wird mit ½tägigem Arbeitslohn bestraft.

Art. 11. Jeden Tag um die bestimmte Stunde wird eine Glocke den Arbeitern die Zeit des Ausputzens der Maschinen ankündigen; der Arbeiter, welcher dieses nicht befolgt, verfällt in Strafe. Es findet jede Woche eine allgemeine Reinigung der Maschinen statt, nach derselben geschieht die Untersuchung, und verfallen diejenigen Arbeiter, deren Maschinen nicht rein geputzt befunden werden, in eine Strafe von mehreren Tagelöhnen.

Art. 12. Jeder Arbeiter, welcher schlechte und unrichtige Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemessene Strafe. In demselben Falle sind diejenigen, welche ihren Abfall schlecht ausgesucht abliefern. Beschädigungen, Zerbrechen von Fensterscheiben ꝛc., welche in einem Arbeitslokale entstehen sollten, werden von sämmtlichen darin befindlichen Arbeitern bezahlt, wenn sie den Thäter nicht angeben. Diese Verfügung erstreckt sich auch über die Treppen, Speise- und Schulzimmer, und überhaupt auf die ganze Umgebung der Fabrik.

Art. 13. Der Arbeitslohn und die Preise für diejenigen Arbeiter, welche nach dem Gewicht oder der Strangezahl arbeiten, so wie auch das geringste Quantum Arbeit, welches ein Arbeiter ohne Strafe liefern darf, wird nach den Umständen bestimmt und in den Arbeitssälen angeschlagen. Jeder Arbeiter ist

verpflichtet, sich derselben zu unterwerfen, so wie auch der besonderen Verordnung jedes Saales, welche darin angeschlagen ist.

Art. 14. Das Tabakrauchen und der Genuß geistiger Getränke ist in der Fabrik und ihrer Umgebung bei schwerer Strafe verboten. Ebenso ist dem Arbeiter unnützes Plaudern, Fluchen, Streiten, Singen unanständiger Lieder und überhaupt jedes Störung verursachende, unanständige Benehmen bei Strafe untersagt.

Art. 15. Jedem Arbeiter, der betrunken zur Arbeit kommt, und dadurch die Ruhe auf irgend eine Art stört, wird eine Strafe von mehreren Tagelöhnen auferlegt.

Art. 16. Es ist verboten, das Innere der Fabriklokale sowohl als den Hof und dessen Umgebung, auf irgend eine Weise zu verunreinigen. Auch müssen die Abtritte immer rein gehalten werden, worüber die Aufseher zu wachen haben. Diejenigen Arbeiter, welche überwiesen werden, die Abtritte verunreinigt zu haben, zahlen an die mit der Reinhaltung beauftragte Person 5 Sgr. Strafe. Auch darf niemals mehr als ein Arbeiter, allein, auf den Abtritt gehen, sich nicht auf den Balkon stellen, und auch nicht länger auf dem Abtritt aufhalten, als es nöthig ist, indem er sonst in Strafe verfällt.

Art. 17. Der Pförtner ist befugt, beim Ausgang alle Arbeiter, die sich jedesmal vorher von der Baumwolle reinigen müssen, zu durchsuchen und Jeder muß sich dieser, oft unumgänglich nothwendigen Maaßregel unterwerfen.

Art. 18. Es ist jedem Arbeiter bei 1 Thlr. Strafe verboten, durch einen andern Weg, als die Thüre, im Umfange der Fabrik ein- und auszugehen. Ebenso wenig darf er die ihm angewiesenen Wege, welche nach der Fabrik führen, überschreiten. Jede Uebertretung dieser Vorschrift, welche sich auf das Gut Hammerstein sowohl als auf die nachbarliche Umgebung erstreckt, wird nach Maaßgabe des Schadens bestraft. Beschädigungen, Unfug aller Art, und Beraubung des Obstes werden nach demselben Verhältniß und auch wol mit Entlassung bestraft.

Art. 19. Um Feuersgefahr vorzubeugen, soll kein Arbeiter seine Lampe im Arbeitssaal weder anzünden noch auslöschen, sondern dieses der damit beauftragten Person überlassen. Die Laternen der Arbeiter müssen mit Kerzen erleuchtet, beim Pförtner abgestellt und angezündet werden, bei Strafe eines Tagelohns. Ebenso müssen die Arbeiter ihre Körbe und sonstige Gefäße beim Pförtner abstellen.

Art. 20. Die Spinner dürfen ihre Anmacher und Aufstecker nicht ohne Erlaubniß des Aufsehers wechseln.

Während der Unterrichtsstunde, welche die schulpflichtigen Fabrikkinder erhalten, müssen die Spinner und sonstigen Arbeiter den Posten der Kinder so lange versehen.

Art. 21. Den Arbeitern, welche eine durch einen anderen begangene Untreue entdecken, und dieselbe auf dem Comptoir anzeigen, wird eine Belohnung versprochen, und ihre Namen sollen verschwiegen bleiben. Wer dagegen Diebstähle verhehlt, soll gleich dem Thäter bestraft werden.

Art. 22. Jeder Ungehorsam von Seiten der Arbeiter gegen ihre Vorgesetzten oder gegen die von letztern dazu verordneten Personen soll nach Verhältniß des Fehlers mit einer Strafe von mehreren Tagelöhnen belegt werden, und der Fehlende wird für alles was daraus entstehen könnte verantwortlich gemacht.

Art. 23. Der Arbeiter, der sich erfrecht, Garn, Baumwolle oder Abfälle in den Abtritt oder sonst wohin zu werfen, wird mit einem nach Verhältniß des Schadens zu ermittelnden Abzug bestraft.

Art. 24. Es ist den Arbeitern bei Strafe eines Taglohns nebst Schadenersatz verboten, die Heizung, Beleuchtung, Wasserröhren und Krahnen so wie die Getriebe in der Fabrik zu berühren.

Art. 25. Zur Wiedervergeltung des Schutzes und der väterlichen Sorgfalt, welche alle in der Fabrik arbeitenden Personen von ihren Vorgesetzten genießen, geloben dieselben Anhänglichkeit, Treue, Fleiß und gutes sittliches Betragen, so wie auch Anzeige alles dessen, was sie Schädliches für das Interesse ihres Herrn entdecken können.

Gegenwärtige Verordnung wird in allen Arbeitssälen angeschlagen. Sollte einer dieser Anschlagzettel zerrissen oder absichtlich beschmutzt werden, so soll der Thäter, oder wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, der ganze Saal 2 Thlr. Strafe bezahlen.

Hammerstein, bei **Sonnborn** den 18. Juni 1838.

Fried. Aug. Jung.

Gesehen, und von Polizeiwegen genehmigt.

Haan, den 21. Juni 1838.

[LS] Der Bürgermeister:

Schnittert.

Ungekürzter Text einer Fabrikordnung, nach einem Faksimile. -
Die sechsstöckige Spinnerei, 1835-1837 im Tal der Wupper erbaut, galt damals als die größte und modernste Fabrikanlage weit und breit.